

Der Flug des Ikarus

Intervenierende Rechtssoziologie um 1970

Rüdiger Lautmann

Beitrag zur Veranstaltung »Neue Ansätze der Rechtssoziologie« der Sektion Rechtssoziologie

In den 1970er Jahren erlebte die Rechtssoziologie – wie die Soziologie insgesamt – einen Höhenflug, aus dem sie dann unsanft abgestürzt ist. Die juristische Welt konnte damals nicht genug von ihr kriegen, und die Soziologie nahm auch den Mund sehr voll. So schien es, und so war es auch ein bisschen. Die institutionalisierte Rechtssoziologie verschwand, wie Alfons Bora (2023 I, S. 42) feststellt, „seit den 1980er Jahren fast völlig von der Bildfläche“. Hubert Rottleuthner hat ermittelt, dass 2023 überhaupt nur noch zwei Professuren mit der Bezeichnung ‚Rechtssoziologie‘ im Nebenfach existierten; die beiden Stelleninhaber:innen waren aber weder dafür habilitiert, noch hatten sie etwas auf dem Gebiet veröffentlicht.¹ Das mutet umso erstaunlicher an, als das Fach seit Jahrzehnten als eines der drei sogenannten Grundlagenfächer in den Rechtswissenschaften geführt wird, das neben Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie im Wahlbereich gewählt werden kann, also prüfungsrelevant ist. Für die beiden anderen Wahlfächer hält jede juristische Fakultät habilitiertes und forschungsaktives Lehrpersonal auf Professuren bereit. Eine universitäre Rechtssoziologie aber wird gegenwärtig weder studiert noch nachgefragt.

Der kurze Höhenflug der Rechtssoziologie

Wie anders vor 50 Jahren! Damals existierten Professuren, die nur für eine der Grundlagendisziplinen denominiert waren – ohne Lehrverpflichtung in der Dogmatik. Es gab jetzt sogar einige rechtssoziologische Professuren, deren Inhaber:innen nicht einmal juristisch ausgebildet waren.² Das Ganze galt als vielversprechender Beginn einer Institutionalisierung; Optimist:innen erhofften eine Ausbreitung auf alle Rechtsfakultäten, während die Skeptiker:innen einfach die nächste politische Trendwende abwarteten. Begleitet wurde die abenteuerliche Entwicklung von einem Konzert fachjuristischer Stimmen, das mir den Stoff für eine Diskursanalyse bietet. Das lautstarke Pro und Contra zur Rechtssoziologie in der juristischen Forschung, in der Ausbildung und Berufspraxis war der stärkste Faktor für die volatile Konjunktur der Rechtssoziologie.

¹ Eine ausführliche Fassung des Vortrags, auch mit den Literaturnachweisen, kann beim Autor angefordert werden: [lautmann\(at\)uni-bremen.de](mailto:lautmann(at)uni-bremen.de)

² Und zwar in Berlin, Hamburg, Hannover und Bremen, an drei Fakultäten sogar mehrere davon.

Die Rechtssoziologie konnte abheben, getragen vom Aufwind juristischer und gesellschaftlicher Nachfrage. Ein freundlicher Diskurs mit sympathisierenden Stimmen aus der Rechtswissenschaft, wofür damals Namen wie Konrad Redeker, Konrad Zweigert und Ralf Dreier standen. Den Gipfel der fachjuristischen Aufmerksamkeitshöhepunkt erreichte die Rechtssoziologie auf den Juristentagen 1970 und 1972. Beim ersten Mal wurde über die Reform der Juristenausbildung verhandelt, wo man sich trotz allen Streits über Einzelheiten im Ziel einig war: Jurist:innen sollten in der Lage sein, „die sozialen Hintergründe rechtlicher Regelungen zu erkennen und zu verarbeiten“. 1972 gab es eine von 600 Teilnehmenden besuchte Arbeitsgruppe über ‚Stand und Möglichkeiten der Justizforschung‘, in der Wolfgang Kaupen referierte und ein rechtssoziologisch besetztes Podium diskutierte. Nie wieder würde ein solches Panel vor so vielen Jurist:innen stattfinden.

Der wichtigste Versuch einer Institutionalisierung wurde am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg (Privatrecht) unternommen. Hier engagierte sich der Leiter Konrad Zweigert für das Vorhaben. Unter Leitung des Rechtssoziologen Volkmar Gessner konnte sich die eigenständige ‚Sozialwissenschaftliche Forschungsgruppe‘ etablieren, die von 1975 bis 1982 mehrere empirische Projekte bearbeitete (drittmittelfinanziert durch Aufträge mehrerer Bundesministerien). Auch wenn ein Teil der Aufträge sich nur im Rahmen „gesetzesvorbereitender Tatsachensammlung“ bewegte, wurde dafür die volle rechtssoziologische Expertise nachgefragt und eingesetzt.

Der Absturz

Von Beginn an gab es auch die Gegenstimmen juristischer Hochschullehrer:innen. Konrad Redeker hatte schon 1970 angemerkt, dass Juristen nicht selten „von soziologischen Arbeiten aus einer Art von Glaubensgrundsatz“ von vornherein nichts halten. Die ablehnenden Stimmen kamen beispielsweise von Norbert Achterberg, Hans Heinrich Rupp und Andreas Heldrich. Wüste Händel setzten 1972 im Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie ein, als Helmut Schelsky einigen der ‚jungen Wilden‘ die Leviten las. Er hatte allen Anlass, sein ambitioniertes Projekt interdisziplinärer Rechtssoziologie gefährdet zu sehen. Die Jungen hatten in einem kurzen Papier nach einer stark besetzten Tagung ihre Ungeduld mit den altmeisterlich-behändigen Ordinarien ausgedrückt, obwohl sie ja zu Wort gekommen waren. Schelsky rügte mit starken Worten ihre „eine interdisziplinäre wissenschaftliche Zusammenarbeit geradezu torpedierenden Ansprüche und Vorwürfe“ und zieh sie als arrogant, politisch-gesinnungshaft und diffamierungssoziologisch. Die Jungen reagierten nicht nachdenklich, sondern empört.

1974 geschah es, dass dem Regensburger Soziologie-Ordinarius Fritz Sack, einem prominenten Mitglied seiner Zunft, vom Bayerischen Kultusministerium keine Bleibeverhandlung angeboten wurde, nachdem er einen Ruf an die Universität Hannover erhalten hatte. Sack stammte aus der Kölner Schule von René König und publizierte auf vielen Gebieten. Offenbar aber wollte man den kritischen Strafrechtssoziologen los sein.

In eine tragikomische Geschichte mit bitterem Ausgang wurde 1977 Ekkehard Klaus verwickelt. Der promovierte Volljurist mit Soziologiestudium hatte bereits verschiedene rechtssoziologische Studien veröffentlicht, als er für seine Habilitation eine Wissenschaftssoziologie der Jurisprudenz in Angriff nahm. Er entwickelte das Projekt eines empirischen Vergleichs zwischen Deutschland und USA, machte mündliche Interviews mit vielen amerikanischen Juraprofessor:innen, bevor er einen ausführlichen Fragebogen an sämtliche deutschen Rechtslehrer:innen verschickte. Dem Brief war ein Empfehlungsschreiben von Konrad Zweigert beigelegt. Die Angeschriebenen reagierten teils skeptisch, in Münster wandte man sich an den Fakultätskollegen Helmut Schelsky, der ‚in Rage‘ geriet und einen vierseitigen Brief an Zweigert schrieb. Die Zusendung des Klausaschen Fragebogens habe in der Münsteraner Juristen-

fakultät „einhellige Empörung“ hervorgerufen. Schelsky, der sich dieser Empörung anschloss, rügte das in der Sozialforschung gebräuchliche Item zur politischen Einstellung als „eine geradezu unverschämte Abfragung“ und „Gesinnungsschnüffelei“. In den folgenden Briefen nahm keiner etwas zurück. Klausua schrieb noch an Schelsky und widerlegte dessen Unterstellungen. Die Sektion Rechtssoziologie veröffentlichte alle Briefe in ihrem Informationsbrief.

Die geschilderten Ereignisse blieben für die junge Rechtssoziologie nicht folgenlos. Es kündigte sich in den neuen Ausbildungsgängen an, wo man sich mit der Soziologie schwertat. Fritz Sack berichtete 1977 aus seiner Lehrerfahrung als Soziologe in einer juristischen Fakultät von der „bis in die Einzelheiten festgelegten und möglichen Kontrolle“; er erlebte dies als „das herrschaftliche Moment, das in der Juristenausbildung allgegenwärtig ist“. Ob die Einfügung der Soziologie hier erfolgreich sein könne, werde nicht zwischen den Disziplinen ausgehandelt, sondern in einem Geflecht „von personellen, institutionellen und technokratischen Rahmenbedingungen“, in dem die soziologische Profession „eine vernachlässigbare Größe“ sei.

Ekkehard Klausua, auch er des Versuchs einer ‚Diffamierungssoziologie‘ beschuldigt – grundlos angesichts der soziologischen Sorgfalt und seines durchgängig ironischen Schreibstils –, schloss die Habilitation noch ab, erkannte aber die Aussichtslosigkeit eines Verbleibs im Fach und wechselte den Beruf, womit der neuen Rechtssoziologie ihr vielleicht meistversprechendes Talent abhandenkam. (Erst wieder 2023 startete Alfons Bora eine neue Wissenschaftssoziologie der Jurisprudenz.) Das Fach verlor auch die vielen, die zu dem neuen Ufer aufgebrochen waren und nun ihr berufliches Glück woanders suchten (und fanden). Die einen entsannen sich der rechtsdogmatischen Seite ihrer Ausbildung und gelangten auf klassische Stellen. Andere gingen in die Emigration: Erhard Blankenburg, Susanne Karstedt, Stefan Machura, Ralf Rogowski, Joachim J. Savelsberg und andere. So büßte die deutsche Rechtssoziologie eine ganze Forschergeneration ein. Eine weitere wuchs nicht nach.

Was hatte die Sozialwissenschaftliche Forschungsgruppe am Hamburger MPI erreicht? Glänzende Buchpublikationen: ja. Aber ein Einfluss auf die Gesetzgebung, wofür sie bestellt gewesen war: kaum; ebenso wenig auf die Rechtsdogmatik. Einer der Hamburger Institutsleiter beschrieb eine destruktiv verlaufene Entwicklung der Kooperation. Auf die Phase der „großen Hoffnungen“, „Aufgeschlossenheit“ und „gegenseitigen wissenschaftlichen Neugierde“ sei „eine Periode der Ernüchterung“ gefolgt; „trotz des gemeinsamen Daches ging jeder von ihnen seinen eigenen Weg [...]“. Am Ende stand die Zerrüttung.“ Das Scheitern des Versuchs, die Rechtssoziologie in der Max-Planck-Gesellschaft zu konsolidieren, wurde in der Fachöffentlichkeit als „negatives Fanal“ wahrgenommen. Verschiedene Rechtsfakultäten lehnten es ab, die Rechtssoziologie-Forschungsgruppe bei sich anzubinden (trotz extern gesicherter Finanzierung).

Blankenburg nannte das „einen Rückzug von den Fragestellungen der Rechtswissenschaft auf die der Jurisprudenz“; unter ‚Rechtswissenschaft‘ i.e.S. war hier verstanden, dass sie „sich Jurisprudenz und Dogmatik zum Gegenstand macht“. Die akademische Rechtswissenschaft verlor ihr Interesse an einer Mitwirkung der Soziologie. Wo sozialwissenschaftliche Lehrkräfte bereits vorhanden waren, blieben die Kooperationen intakt; aber neue Stellen wurden nun nicht mehr geschaffen. Die *Zeitschrift für Rechtspolitik* – als Beilage der *NJW* vielgelesener Seismograph für aktuell-relevante Themen – verzichtete ab Mitte der 1980er auf ihre bisherige Berichterstattung über die Soziologiekongresse.

Nach und nach wurde man gewahr, dass der Sommer der Rechtssoziologie zu Ende war. Die spärlichen Rückblicke gaben sich überrascht und sprachen von Enttäuschung; von einer Lernbereitschaft zeugten sie nicht. Später registrierten alle Rückblicke die Mitwirkung der Rechtssoziologie in den lebhaften Diskursen der 1970er. Die einen nur höflich, die anderen freundlich. Nur sprach sich kaum einer davon für eine Fortdauer jenes Diskurses oder gar für eine Dauerpräsenz der Soziologie inmitten der juristischen Institutionen aus. Als die Abwicklung der vorhandenen Stellen und Kapazitäten bereits

absehbar war, wollte das niemand aufhalten, nicht einmal die ‚aufgeschlossenen Juristen‘. Die Rechtssoziologie hatte sich als Störfaktor erwiesen. Der Flug des Ikarus war zu Ende. Warum?

Ikarus kam der Sonne zu nahe

Die jungen Rechtssoziologen seien zu ruppig aufgetreten und hätten die Jurist:innen damit erschreckt, heißt es oft. Insbesondere habe ihre Hyperkritik die juristische Berufsehre verletzt. Dafür hatte es Auslöser gegeben. Dafür einige Beispiele: Das Justizpersonal stamme einseitig aus dem konservativen Beamtenmilieu (Kaupen 1969), die Methodik der Rechtswissenschaft sei unsauber bzw. philosophisch unhaltbar (Rottleuthner 1973), die richterlichen Urteilsbegründungen seien unaufrichtig (Lautmann 1973), die Laienrichter würden von den Berufsrichtern ausgetrickst (Klaus 1972). In dasselbe Horn stießen sozialkritische Richter wie Theo Rasehorn, Helmut Ostermeyer und andere. Von studentisch-marxistischer Seite kamen Vorwürfe der Klassenjustiz und zur Kapitalhörigkeit des gesamten Rechts. Der Buchtitel *Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft* (1973) wurde als Usurpation verstanden, der Buchtitel *Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz* (1971) gar als Kriegserklärung. All das prasselte innerhalb ganz kurzer Zeit auf die bedächtige Juristenschaft herein und war in dieser Massivität dort tatsächlich schwer auszuhalten oder gar zu widerlegen.

Zurückhaltender agierten sich nur wenige aus dieser Crew, darunter Blankenburg und Gessner. Hier tauchte bereits „die thematische Nähe“ als Scheidepunkt zwischen rechtssoziologischer und juristischer Arbeitsweise auf. Die Rechtssoziologie der 1970er habe „eine große Anzahl von Themen übernommen und bearbeitet, die nicht einem Theoriebedürfnis der eigenen Disziplin, sondern Fragestellungen der Rechtspolitik entsprachen“. Damit habe man dem Wunsch nach Annäherung, Anwendungsbezogenheit und Praxisrelevanz nachkommen wollen. Unerwarteterweise wurde das nicht erreicht. Gerade die thematische Nähe habe die unterschiedliche Vorgehensweise von Soziologen und (juristischen) Akteuren der Rechtspolitik erst recht deutlich hervortreten lassen und Ablehnung provoziert. Gessner erklärte den aufgetretenen Konflikt als das Aufeinandertreffen zweier unzulänglicher Wissensformen. Wie er fand, verfügte das Personal der Legislative über ein Dienstwissen, das langjährig erworben, umfangreich und unsystematisch war. Die beratend hinzugezogene Soziologie informierte zwar methodisch und theoretisch abgesichert, doch ohne einen Fundus aus vorangegangenen Studien. Damit konnte sie hier nicht beeindrucken; Jurist:innen hätten „ein überaus festgefügt Bild sozialer Zusammenhänge, das sie sich allenfalls durch die harten Fakten quantitativer und repräsentativer Untersuchungen, nicht aber durch eine verstehende und interpretierende Soziologie korrigieren lassen“.

Die ‚juristischen Rechtssoziologen‘ wie Thomas Raiser, Manfred Rehbinder und Klaus Röhl standen zwischen zwei Feuern: Einerseits waren sie fasziniert von der Soziologie, andererseits blieben sie ihren Fakultätskolleg:innen und Fachtraditionen verbunden. Daher fielen sie als Vermittler zwischen den Lagern aus, wurden zudem von den Vorwärtstürmenden nicht akzeptiert. Rudolf Wiethölter hatte mit seinem Fischer-Band zur Rechtswissenschaft 1968 den Brand auch in der akademischen Jurisprudenz entfacht, die daraufhin zur Vorwärtsverteidigung antrat.

Welche Ursachen werden für den baldigen Absturz angegeben?

Zu den Ursachen des frühzeitigen Absturzes ist manches geschrieben worden. Die Ölpreiskrise und die davon ausgelöste Sparpolitik habe zu einer deutlichen Überforderung damaliger Reformpolitik geführt. Der gesamtpolitische Wind sei umgeschlagen. Freilich hatten sich Teile der damaligen Rechtssoziologie

einen antikapitalistischen Anstrich gegeben und minderten das Vertrauen in das Fach, sobald die kritische Verve von 1968 als vergangen galt. Ein Teil des akademischen Widerstands resultierte aus unerfreulichen Begegnungen mit dem radikalen Teil der Studierenden, die es auch an den juristischen Fakultäten gab. Seien es die von ihnen präferierten Theorien, seien es persönliche Konfrontationen – so mancher Hochschullehrer verweigerte sich dem, was ihm da als Soziologie präsentiert wurde.

Zumal von juristischer Seite wurde wiederholt statt einer Einseitigkeit die Wechselseitigkeit des Profits der Interdisziplinarität angemahnt. Hier trat eine schon aus taktischen Gründen ernstzunehmende Empfindlichkeit hervor: Die Jurisprudenz war immer sensibel, ja reagierte aufgescheucht, wenn ihr ihre Autonomie bedroht erschien – wie anlässlich einer einseitigen Öffnung der Kommunikation zu einer ‚Nachbarwissenschaft‘ hin. Das Provokative der neuen rechtssoziologischen Studien wurde vielfach als Hauptfaktor ihres Niedergangs bezeichnet, etwa von Eva Kocher. Zu klären wäre allerdings, ob die Studien auch so gemeint waren oder ob der Angriffscharakter nicht erst im juristischen Diskurs erzeugt worden ist. Passender erscheinen daher Begriffe wie ‚Provokationspotenzial‘ oder ‚Irritation‘. Die neuen rechtssoziologischen Studien adressierten sich weit mehr innerfachlich an die Soziologie als an die juristischen Institutionen. Gewissermaßen zog die Rechtssoziologie sich in die eigenen Themen und Methoden zurück.

Eine soziologische Analyse des Rechts musste notwendig hinter die Fassade der juristischen Einrichtungen und ihrer Selbstdarstellungen blicken. Damit kam auch die Stabilität von Institutionen auf den Prüfstand, auf denen die bürgerlich-demokratische Gesellschaftsordnung aufruht. In der frühen Bundesrepublik – entstanden aus dem zusammengebrochenen Führer- und Terrorregime – galten die staatlichen Institutionen fraglos als unverzichtbar; ihre Legitimität wurde nicht angezweifelt. Auch in der damaligen Soziologie wurde das so gesehen; die Bücher von Arnold Gehlen, Hans Freyer und Helmut Schelsky standen dafür. Vonseiten der Kölner und Frankfurter Schule wurde in diesem Punkt nicht gegengesteuert; Theodor Adorno, Max Horkheimer und René König beschäftigten sich mit anderen Themen. (Dass sie in ihrem eigenen Denken von der Theorie Gehlens angeregt worden waren, haben die Wortführer der kritischen Soziologie später offengelegt.) Ein staatskritischer Gegenwind kam erst im Verlauf der 1960er Jahre auf, vor allem durch Ralf Dahrendorf. Seitdem wurden unbequeme Fragen zur Qualität der staatlichen Einrichtungen gestellt, was anfangs auf Schwierigkeiten stieß – wie es sich beim Ikarusflug der Rechtssoziologie gezeigt hat.

Rechtssoziologische Forschung schien für die Soziologie bedeutsamer zu sein als für die Jurisprudenz. Damit ignorierte man mindestens die Hälfte ihrer Bestimmung, aber die Rechtsakteure mochten es so sehen – und die Absender der neuen Forschung taten wenig dagegen. Für junge, aufstrebende Rechtswissenschaftler:innen konnte eine selbst betriebene sozial-empirische Forschung nicht in die Kalkulation ihrer Laufbahn passen. Hier lauerten Karrierefallen; denn die juristische Reputation ist nur auf einem rechtsdogmatischen Feld zu erlangen, wie von vornherein feststand. Die doppelte Widmung der Rechtssoziologie gilt als allgemeines Hindernis ihrer Entfaltung. Das erklärt zwar nicht den Ikarusflug, beleuchtet aber die denkstrukturelle Verwickeltheit. In anderen Bereichssoziologien tritt diese Schwierigkeit nicht so vehement auf. Nur wegen der ideengeschichtlichen Verwandtschaft innerhalb der ‚Gesellschaftswissenschaften‘ konnte sie in unserem Fall besonders virulent werden. Darauf zielte Thomas Raiser: In der Rechtssoziologie werde gestritten, ob sie zu den Sozialwissenschaften oder zur Jurisprudenz gehöre. In der einen Variante gehe es um eine „unbeteiligte Erfassung des Rechtslebens durch einen außenstehenden Beobachter“, in der anderen um die Erkenntnis und Rezeption sozialer Wirklichkeit durch praktizierende Juristen. Sie machen zusammengenommen die Fruchtbarkeit dieser Wissenschaft aus, aber schwächen sich auch gegenseitig. So ließ man lieber die Finger von der janusgesichtigen Rechtssoziologie. Die Folge war: auch wenn sie zitiert wurden, blieben es in der Summe zu wenige Stimmen, die sich für eine Verwendung der Rechtssoziologie in der Dogmatik aussprachen. Und vermutlich

hörten sie sich kontaminiert an, infiziert von bestimmten politischen Strömungen, von einem unerwünschten Aktivismus.

All diesen Ideen möchte ich eine weitere hinzufügen: den intervenierenden Charakter der Rechtssoziologie um 1970. Denn so wurde sie bei den damaligen Jurist:innen erlebt, und vor allem deswegen, wie ich meine, hat man auf ihre Dienste verzichtet.

Intervenieren als Forschungsstil

Dabei geht es um den soziologischen ‚Forschungsstil‘ und nicht um eine Methode. Vom ‚Forschungsstil‘ wird meist in vager Weise gesprochen, wenn ein bestimmter methodologischer Werkzeugkasten, etwa die *Grounded Theory* oder die Qualitative Sozialforschung, auszuwählen ist. Das Wort hat keine fixierte Bedeutung, es wird nicht auf einzelne Erhebungsinstrumente oder Methoden angewendet, sondern verweist auf gewissermaßen ‚protomethodologische‘ Überlegungen – darauf, wie und mit welchem Ziel ein Projekt angelegt werden soll, beispielsweise wie nahe es dem Forschungsobjekt kommen wird.

Die Soziologie interveniert, wenn sie sich in andere Fachgebiete einmischt und versucht, dort die Meinungsbildung zu beeinflussen. Heute wirkt das befremdlich, damals war es aber nicht ungewöhnlich. 1967 sagte Heinrich Popitz in einem seiner klassisch gewordenen Vorträge: „Die Soziologie gilt mit Recht als eine Wissenschaft der Übergriffe, die überall hineinredet.“ Heute indessen werden Selbst- und Fremdbeschreibungen sorgfältig auseinandergehalten; Übergriffigkeit ist verpönt. Etliche andere Forschungsstile bzw. -methoden ähneln dem ‚Intervenieren‘, decken sich aber nicht damit. Zu denken ist an methodologische Figuren wie Finalisierung, Perspektivität, Positionierung, Subjektivität vs. Objektivität, Aktionsforschung (*action research*), Partizipations- und Teilhabeforschung, Praxistheorie, *social justice research*, Alternative Wissenschaft, Performative Soziologie, Öffentlichkeitssoziologie (*public sociology*) und noch weitere. Dieses reichhaltige Bouquet im Einzelnen darzustellen und gegen den Interventionismus abzugrenzen, das würde ein Buch füllen. Die Soziologie sehnt sich nach einer Relevanz für das gesellschaftliche Leben oder, in einem abgegriffenen Bild, aus dem Elfenbeinturm auszubrechen.

Als Flaggschiffe des ‚intervenierenden‘ Geleitzuges fungierten einige Bücher, deren Titel in der Meinungsbildung dominierten, und zwar allein die Überschriften sowie das, was über sie geschrieben und geraunt wurde, mehr als ihre Inhalte. So springt es geradezu ins Auge, wenn man den Diskurs über die Intervenierende Rechtssoziologie der damaligen Zeit wie auch der folgenden Jahrzehnte durchmustert. Immer wieder bloß die Buchtitel und sich wiederholende Schlagworte dazu. Ähnlich war es schon der sogenannten Freirechtslehre passiert, die um 1910 zum ersten Mal die Rechtssoziologie zum Tätigwerden aufgefordert hatte.

Freilich gaben auch die Inhalte der um 1970 diskursbestimmenden Bücher einigen Anlass zur Aufregung. Die Studie *Die Hüter von Recht und Ordnung* (Kaupen 1969) sagte dem ganzen Berufsstand ein bestimmtes Herkunftsmilieu sowie dadurch geprägte Haltungen nach, was eine Öffnung der Rekrutierung nahezulegen schien. Die Folgestudie *Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie* (Kaupen und Rasehorn 1971) prangerte eine sich verstärkende Rückständigkeit und Modernisierungsresistenz an. Den Titel *Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft* (Rottleuthner 1973) hielt man für eine Aufforderung, auf die Dogmatik zu verzichten. Diese Art von Rechtssoziologie schien geradezu gewaltsam in die Rechtswissenschaft einzudringen.

Bei einem gegenüber jeglicher Einmischung so wachsamen Feld wie dem Recht sind die möglichen Forschungsstile in einem Kontinuum zwischen zwei Polen aufgespannt: intervenierende vs. betrachtende Soziologie.

<i>Forschungsstile: Unterschiede:</i>	Intervenierende Rechtssoziologie	Betrachtende Rechtssoziologie
Distanz zwischen Forschung und Gegenstand	gering	hoch
Anwendungseignung	hoch	gering
Bevorzugte Theorieschule	Handlungstheorie	Differenzierungstheorie
Häufige Theorieform	Mittlere Reichweite	Grand Theory
Untersuchte Rechtsebene	Institutionen, Handlungsweisen	Das Recht als Ganzes
Empiriegehalt	hoch	niedrig
Analyse einzelner juristischer Einrichtungen	meistens	selten
Rezeptionsneigung in der Rechtswissenschaft	skeptisch	freudig
Vertreter	Wolfgang Kaupen	Niklas Luhmann; Alfons Bora
Charakterisierungen	als Kolonialisierungsversuch (Wöhrle 2024, S. 228)	als abstrakte Rede (Vogel 2022, S. 104)

Um nicht auch noch in das modische Reden von ‚Polarisierung‘ zu verfallen, lässt sich ein dritter Typus von Forschungsstilen nennen. War doch die ‚Rechtstatsachenforschung‘ hochwillkommen im Unterschied zum intervenierenden Typus. Hier beschaffte die soziologische Expertise mit empirischer Sozialforschung pure Daten, die sie bei rechtspolitischen Entscheidungen nützen konnten. Wenn die Resultate zu sehr für oder gegen bestimmte Gesetzesinhalte sprachen, konnte freilich auch das als Intervention empfunden werden.

<i>Forschungsstil: Unterschiede:</i>	Unterstützende Rechtssoziologie
Distanz zwischen Forschung und Gegenstand	hoch
Anwendungseignung	sehr hoch
Bevorzugte Theorieschule	keine
Häufige Theorieform	theoriefern
Untersuchte Rechtsebene	einzelne Gesetze
Empiriegehalt	sehr hoch
Analyse einzelner Einrichtungen	wenn angefragt
Rezeptionsneigung in der Rechtswissenschaft	bedingt
Vertreter	Volkmar Gessner
Charakterisierungen	Rechtstatsachenforschung, ‚Hilfswissenschaft‘, Auftrags- und Ressortforschung

Jede ‚intervenierende Soziologie‘ tritt ihrem Forschungsgegenstand nahe, vielleicht zu nahe, wenn sie dem Selbstbild der Akteure ein weniger freundliches Fremdbild entgegensetzt, das dann dort als Provokation empfunden wird. Spricht die vielbeschworene Forschungsethik dagegen? Forschungen zur

Elite werden den Untersuchten immer ‚weh tun‘, weswegen sie von hier aus auch besonders heftig kritisiert werden. Ethisch kann nun gefragt werden, ob gegenüber den Inhaber:innen gesellschaftlicher Machtpositionen dieselbe Rücksicht gewahrt werden soll wie gegenüber anderen Individuen. So wie ‚die zwei Körper des Königs‘ – als Person und als Funktionär – auseinandergehalten werden, haben alle Inhaber:innen einer institutionellen Herrschaftsposition sowohl die private wie die öffentliche Seite. Im Rahmen ihrer Funktionsausübung genießen sie einen anderen Schutz und können besondere Abwehrmittel einsetzen, verglichen mit den geringeren Möglichkeiten gewöhnlicher Subjekte. Daher gelten ihnen gegenüber in der Sozialforschung auch verschiedene Maßstäbe. Ihre Amtsverwaltung darf beobachtet und beschrieben werden. Das Tun – genauer: das entscheidungsbezogene Handeln – eines Funktionsträgers unterliegt nicht dem Schutz privater Daten, wohl aber sein persönlich-privates Verhalten, das mit dem amtlichen Resultat so gut wie nichts zu tun hat. Vergleichbar den deutschen Auseinandersetzungen über Wertfreiheit, Positivismus usw. wurde kürzlich in Frankreich in stärker pointierter Weise debattiert, und zwar über das Engagement der sozialwissenschaftlichen Forscher:in. Die Kultursociologin Nathalie Heinich unterschied drei Rollen und ließ nur eine davon gelten, die Haltung einer ‚engagierten Neutralität‘.

In systemtheoretischer Sicht muss ein intervenierendes Handeln unsinnig sein, weil es sich von außen her in die Abläufe eines operativ geschlossenen Ganzen einmischt, statt die Veränderung der Evolution zu überlassen. Die traditionelle Systemtheorie „ist eine Theorie des Beobachtens, nicht des Eingreifens“. Allenfalls könnte ein eigenständiges ‚Interventionssystem‘ eingerichtet werden, also ein Drittsystem, von dem die beabsichtigte Kommunikation ausgeht, die dann wie alles andere zur Umwelt des adressierten Systems gehört – mehr nicht. Doch genau an dieser Stelle bekommt eine empirische Soziologie theoretisch die Chance, das von ihr beobachtete System kommunikativ zu betreten. Denn Erfahrung kann ein System irritieren. Empirische Soziologie produziert und präsentiert solche Erfahrung. „Im Moment, in dem Interventionssysteme entstehen, muss mit der Entdeckung von Nicht-Normalität gerechnet werden,“ heißt es bei Peter Fuchs. Und da ein System *per se* ‚normal‘ ist, wird es überrascht und beunruhigt, und der Soziolog:in kann gesagt werden: gut gemacht! Das System aber gerät in eine Krisenlage; „in einer Beobachtungsweise also, die die Strukturen des intervenierten Systems als Abweichung klassifiziert“.

Das Spiel geht in zwei Richtungen weiter. Entweder reagiert ‚das System‘ mit Änderungen (wie sie vielleicht sogar von der ‚Evolution‘ schon vorgesehen waren), oder die Soziologie als Botin unwillkommener Nachrichten wird annihiliert. Eine machtvoll ausgestattete Organisation, wie es fast jede juristische Einrichtung ist, wird sich kaum durch von außen kommende Eingriffe verändern lassen. Das sieht die Systemtheorie richtig; die Intervention kann erst gelingen (muss es nicht), wenn „externe Anstöße interne Entwicklungsmöglichkeiten des zu intervenierenden Systems beobachtbar machen und für das System in den Verfügungsraum möglicher Optionen bringen“ (Willke). Von sozialwissenschaftlicher ‚Intervention‘ war später wieder die Rede, recht prominent sogar bei Helmut Willke, der ihr einen seiner drei erfolgreichen Bände zur Verwendung der Systemtheorie in Staat und Wirtschaft widmete. Als Maßstab legte er fest, dass die jeweilige Organisation nicht an der Erfüllung sozialer Werte, sondern nach der Güte ihrer Verfahrensweisen gewürdigt werde. Diese Spielart einer soziologisch angeleiteten Intervention dürfte nur selten den Protest der beobachteten Organisation hervorrufen.

Der rechtssoziologische Auftritt hatte „die Juristen aufgeschreckt“ und „sorgte von Beginn an für öffentliche Aufmerksamkeit ebenso wie für politische Polarisierung“ (Michael Wrase). Was war an dem Auftreten falsch? Zumindest die Strategie der Wortmeldungen, was in die Rubriken Performanz und Takt fällt. Zu jener Zeit allerdings verliefen die Diskurse (noch) ohne solche Vorsichtigkeit. Der damals wohl meistgelesene Autor unserer Disziplin, Ralf Dahrendorf, schrieb, die Soziologie müsse „kraft ihres theoretischen Ansatzes gerade die dogmatischen Wissenschaften und die ihnen entsprechenden Verhaltensweisen ständig kritisch relativieren“. Gemünzt auf Theologie und Jurisprudenz meinte Dahrendorf

dorf, „so greift der Zweifel der Soziologie an die Substanz dieser Disziplinen“. Beim Siedepunkt des Diskurses meinte der Rechtsphilosoph Ralf Dreier zur fachsoziologisch betriebenen Rechtsforschung, sie produziere naturgemäß Erkenntnisse, „die dem Juristen ‚als solchem‘ unangenehm sind. Niemand lässt gern eine Vivisektion über sich ergehen.“

Das Dilemma der Rechtssoziologie wurde bereits 1970 von Ralf Dahrendorf erkannt: „Wir Soziologen stellen den dogmatischen Disziplinen Fragen, die diese im Hinblick auf eine sachgemäße Lösung ihrer Probleme im Grunde selber stellen müssten, aber tatsächlich nicht stellen.“ Hätten die damaligen Rechtssoziolog:innen sich auch der Dogmatik der Normen widmen können? Dies hätte neben dem mühevollen Einarbeiten und Verstehens der juristischen Denkweise nichts weniger als eine Intervention bedeutet. Denn ohne eine Re-Interpretation des jeweiligen Normengerüsts, nunmehr aus soziologischer Sicht, war eine Integration der beiden Erkenntnisblöcke nicht zu bekommen.

Einige Rechtswissenschaftler:innen nutzten die intervenierende Strategie und das hierzu geeignete Potenzial der Soziologie, um ihr eigenes Fach zu verändern. Die jeweils angesprochenen Sozialwissenschaftler:innen waren nur zu bereit, dem Ruf zu folgen und mit den Reformern zu kooperieren. Beispiele hierzu bieten Staats-, Verwaltungs- und Strafrecht. Hier also, aber nur hier, lassen sich Erfolge der Intervention feststellen, jeweils in unterschiedlichem Maße und heute nicht mehr sichtbar.

Wie es weitergehen könnte

Was sind die Existenzbedingungen der Rechtssoziologie? Das Fach ist als Soziologie zu einem speziellen Gesellschaftsbereich darauf angewiesen, eben dort Anklang zu finden und sich zu beheimaten, also innerhalb der rechtswissenschaftlichen Einrichtungen – ein typischer Fall von Doppelzugehörigkeit, denn dem Herkunftsfach bleibt es ja verbunden. Die Einwanderung findet auf mehreren Ebenen statt, darunter wohl allererst dadurch, mit der zuständigen Ortswissenschaft, also der akademischen Jurisprudenz, ein Benehmen oder vielleicht sogar Einvernehmen herzustellen. Die Ortswissenschaft hat das Ohr der dort Berufstätigen; denn sie verfügt über die Ausbildungseinrichtungen und Fachmedien. In welchem Maße gelingt es nun der Rechtssoziologie, die Sympathie der juristischen Profession zu gewinnen? Das hätte damals schon die existenzbestimmende Leitfrage sein müssen.

Die Soziologie müsste sich stärker dem Recht zuwenden. Erst dann können verwertbare Erkenntnisse angeboten werden. Es handelt sich um eine Bringschuld.

Nähe *oder* Ferne, distanziertes Beobachten *oder* engagierte Einmischung – zwischen diesen Polen bewegt sich seit Jahrzehnten auch der allgemeine Diskurs zum Verhältnis zwischen Soziologie und Gesellschaft, dabei phasenweise verschiedene Begrifflichkeiten in den Vordergrund schiebend. Freilich, ob es nun, Anwendung, Beratung oder Aktivismus genannt wurde – die erkenntnistheoretischen und professionsstrategischen Herausforderungen blieben stets gleich. Gelöst, d. h. zur Zufriedenheit der Fachgemeinschaft beantwortet, wurden sie nie. Wer immer sich für eine Nähe bzw. Einmischung der Soziologie in die laufenden gesellschaftlichen Angelegenheiten aussprach, musste mit scharfem Gegenwind rechnen, nicht zuletzt mit Zweifeln an der fachlichen Qualität. Auch blieben sicht- und vorzeigbare Erfolge eines Praxisengagements allem Anschein nach meist aus. Auf die Frage, ob die Soziologie die Wand zur Gesellschaftsgestaltung überwinden könne, würde Radio Eriwan wohl antworten: Keineswegs, aber es wird immer wieder erneut versucht. Geht es überhaupt anders als durch unerwünschte Annäherung?